

Artikel 3a

Vorschriften über den Gesundheitsschutz

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35 und 36a) sind jedoch anwendbar:

- a. auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden;
- b. auf Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbständige künstlerische Tätigkeit ausüben;
- c. auf Lehrer an Privatschulen sowie auf Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten.

Die Vorschriften über den Gesundheitsschutz sind auch auf die öffentlichen Verwaltungen sowie auf gewisse andere Kategorien von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen anzuwenden, die vom restlichen Arbeitsgesetz ausgeschlossen sind.

Die Artikel 6 (allgemeiner Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer), 35 (Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter) sowie 36a (Möglichkeit des Verbots beschwerlicher oder gefährlicher Arbeiten für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) des Gesetzes halten diese Vorschriften fest. Diese Artikel finden also auch Anwendung auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Kaderfunktion, solche mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben sowie auf Lehrer und Lehrerinnen in Privatschulen, Fürsorge- und Aufsichtspersonal in Anstalten.

Die Aufzählung in Artikel 3a ist abschliessend. Andere Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes sind deshalb nicht auf die dort aufgeführten Betriebs- und Arbeitnehmerkategorien anwendbar, auch wenn sie sicher einen Einfluss auf die Gesundheit dieser Personen haben. So sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit, Stundenpläne und Ruhezeiten (Art. 9 bis 28 ArG) nicht Teil der Schutzbestimmungen im Sinne des Artikels 3a. Sie sind nicht auf die dort aufgeführten Betriebs- und Arbeitnehmerkategorien anwendbar. Für Betriebe sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ge-

mäss Buchstaben a bis c fixieren die spezifischen öffentlich-rechtlichen Gesetzgebungen (Verwaltungen) oder das Obligationenrecht (Arbeitsverträge) den Rahmen betreffend Arbeitszeit. Offensichtliche Missbräuche können aber über Artikel 2 ArGV 3 (basierend auf Art. 6 ArG) bekämpft werden.

Der Begriff des Gesundheitsschutzes ist hier im engeren Sinne zu verstehen. Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz ist auf Grund des direkten Bezuges zu Artikel 6 ArG auf die in Artikel 3a aufgeführten Betriebe und Arbeitnehmer anwendbar. Dagegen sind Bestimmungen anderer Verordnungen des Arbeitsgesetzes, die einen nicht so direkten Bezug dazu haben, nicht eingeschlossen. Dies gilt beispielsweise für die Vorschriften über die medizinische Untersuchung (Art. 45 ArGV 1) oder den Bezug der Arbeitnehmer (Art. 71 ArGV 1), aber insbesondere für alle im Kapitel Arbeits- und Ruhezeiten der Verordnung 1 enthaltenen Bestimmungen (Art. 13 bis Art. 42 ArGV 1), auch wenn dort teilweise auf Artikel 6 ArG als Rechtsgrundlage verwiesen wird.

Im gleichen Sinne gelten nur die auf Artikel 35 abgestützten Bestimmungen zum Schutz schwangerer und stillender Frauen für die von Artikel 3a betroffenen Arbeitsverhältnisse. Das bedeutet, dass die Bestimmungen, die sich auf Artikel 35a ArG (Beschäftigung bei Mutterschaft) und 35b ArG (Ersatzarbeit und Lohnfortzahlung) beziehen, auf der Grundlage von Artikel 3a nicht zur Anwendung kommen.